1. Januar 1980

An die Marktgemeinde Pfaffstätten z.Ed.d.Hr. Bürgermeisters

2511 Pfaffstätten

IX-N-79496

1

Wolfleamer

Volfabauer

43

6. Dezember 1979

"Irisviese", Pfaffstätten, Erklärung zum Naturdenkmal

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt des Grundstück Nr. 722 "Iriswiese", KG Pfaffstätten, EZ. 483 (Wald), (Elgentümer: Gemeinde Pfaffstätten) gemäß § 9 Abs.1 NO Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, zum Naturdenkmal.

# Begründung

Auf Grund des Antrages zur Erklärung der "Iriswiese" zum Naturdenkmal wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt, das folgendermaßen lautet:

"In der Ortsgemeinde Pfaffstätten befindet sich am Südosthang des Pfaffstättner Kogels auf der Parzelle Hr. 722 ein volkstümlich als "Iriswiese" bekannter Trockenrasen, der wegen des Vorkommens seltener Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen ganz besondere Bedeutung hat. Unter anderem gedeihen hier Iris pumila (Zwergschwertlilie), Amelanchier ovalis (Felsenbirne), Stips pennata (Federgras), Muscari racemosum (Traubenhymminthe), Allium flavum (Gelber Lauch), Sempervivum (Hauswurz), Polygonatum officinalis (Wohl-riechende Weißwurz), Convulvulus cantabrica (Hantabrische Winde), Doricnium herbaceum (Backenklee), Quercus cerris (Zerreiche), Prunus mahaleb (Badner Weichsel), Pulsatilla sp. (Müchenschelle)."

~ 💥 ~

Der Grundeigentümer ist mit der besbeichtigten Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden.

Es waren damit die Voraussetzungen für die Erklärung zum Hatrdenkmal gegeben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Beden die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,— Bundesstempelmarke zu versehen.

#### Hinvels

Gemäß 3 7 Abs. 2 NO Naturschutzgesetz, ist jeder Eingriff, sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß 3 7 Abs. 4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

## Ergeht gleichlautend an:

- 1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
- 2. das NÖ Gebietsbauent II, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Neuklosterplatz 1, 2700 Vr.Neustadt, zu Zl. H-1252/5 vom 27.11.1972

Für den Bezirkshauptmenn Dr. E i s c h e r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Mylmflr